

**Rechtliche Regelungen für den Religionsunterricht
an Berufsschulen und Berufsfachschulen,
Stand: Oktober 2022**

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), gültig ab 1. August 2016
Bayerische Schulordnung (BaySchO), gültig ab 1. Juli 2016
Bayerische Berufsschulordnung (BSO), gültig ab 1. Juli 2016

<p>Status des RU</p>	<p>Art. 46, Abs. 1-2,4 BayEUG (1) ¹Der Religionsunterricht ist an den Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach (Pflichtfach).²Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. (2) ¹Lehrkräfte bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichts der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft.²Keine Lehrkraft darf gegen ihren Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. (4) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu.³Das Nähere über Teilnahme und Abmeldung regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung. § 27, Abs. 1, Satz 1-2 BaySchO Religiöse Erziehung, Religions- und Ethikunterricht (1) ¹Die Schule unterstützt die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder. ²Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. ³Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist zu ermöglichen und zu fördern. ⁴Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten. (2) ¹Religionsunterricht ist auch an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung, für Sozialpflege, für technische Assistenten für Informatik, für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement sowie für Musik ordentliches Lehrfach.</p>
<p>Studentafel</p>	<p>§ 9 Abs. 1 BSO, Anlage 1, Satz 3 ³Der allgemeinbildende Unterricht umfasst in den Fächern Religion, Deutsch und Sozialkunde mindestens je drei Jahreswochenstunden, verteilt auf die Regelausbildungsdauer des Ausbildungsberufs.</p>
<p>Lehrerbedarfsberechnung</p>	<p>KMS vom 22.10.2009, Az: VII.7-5 S 9402.1-7.58 735 Werden an einer Schule für die Gruppenbildung im Religionsunterricht bzw. für den Ethikunterricht im Klassendurchschnitt vom „Zusatzfaktor“ mehr als 0,2 je Klasse verbraucht, so kann der diesen Faktor überschreitende Mehrbedarf zusätzlich angesetzt werden, wenn an der Schule nicht mehr als 10 % aller für den Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht gebildeten Gruppen weniger als 10 Schüler haben. Bei der Feststellung des Durchschnittsbedarfs werden alle Klassen gezählt, also auch solche, für die Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht wegen Lehrermangels ausfallen muss. KMS vom 14.04.1999, Az: VIII 3–P9001/2-13/035 345 „... Für die Ermittlung des voraussichtlichen Lehrerbedarfs kann dieser Mehrbedarf nach den Verhältnissen des laufenden Schuljahres angesetzt werden. Für die Meldung zu Schulbeginn ... sind jedoch die tatsächlichen Verhältnisse anzusetzen.“</p>
<p>Erfassung der Unterrichtspflichtzeit</p>	<p>KMS vom 07.09.2017, Az:VI.7-BP9004-7a, 62430 Nichtvorhersehbarer Unterrichtsausfall während des Schuljahres wird nicht erfasst. In Abgrenzung zu Nr. 3 gilt als nichtvorhersehbarer Unterrichtsausfall z.B. eine Schulveranstaltung, die zu Unterrichtsbeginn eines Schuljahres noch nicht planbar war ...</p>
<p>Gruppengröße</p>	<p>§ 27, Abs. 2, Satz 2 BaySchO ²Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich. KMS vom 05.09.2002, Az: VII/7-S 9402-1-7/43 346: „...die Obergrenze für inhomogen zusammengesetzte Gruppen im Religionsunterricht 26 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten soll.“</p>
<p>Gruppenbildung</p>	<p>§ 6, Abs. 7, Satz 1 BSO (7) ¹Der Unterricht in Religionslehre und Ethik kann klassenübergreifend, in Sport sowie in Wahlfächern klassen- und jahrgangsübergreifend erteilt werden.</p>
<p>Anmeldung zum RU für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konfessionslose oder • SchülerInnen, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht eingerichtet ist <p>Antrag A auf dem Formular „Antrag zum RU an beruflichen Schulen“</p> <p>Anmeldung zum RU der anderen Konfession</p> <p>Antrag B auf dem Formular „Antrag zum RU an beruflichen Schulen“</p>	<p>§ 27, Abs. 4, Satz 1 und 2 BaySchO (4) ¹Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler lässt die Schule Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zu, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. § 6, Abs. 7, Satz 2 BSO ²Kann an einer Schule der katholische oder der evangelische Religionsunterricht nicht angeboten werden, kann den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen anderen Konfession der Besuch des angebotenen Religionsunterrichts ermöglicht werden; § 27 Abs. 3 Satz 2 BaySchO gilt entsprechend. § 36 Abs. 2 Satz 2 BFO ²Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist oder für die Religionsunterricht nicht angeboten werden kann; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen.</p>

<p>Abmeldung vom RU</p> <p>Abmeldung vom RU während des Schuljahres</p> <p>Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht</p> <p>Befreiung Berufsschulberechtigter vom RU</p>	<p>§ 27, Abs. 3, Satz 1-3 BayScho (3) 1Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. 2Sie muss 1. an allgemein bildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und 2. im Übrigen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn für das laufende Schuljahr erfolgen. 3Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.</p> <p>§ 27, Abs. 5, Satz 1-3,8 BayScho (5) 1Treten Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so haben sie binnen angemessener Frist eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. 2Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres abzulegen. 3Ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.</p> <p>(8) Die Abs. 2 (siehe: Status des RU) bis 5 und 7 gelten an <u>Berufsfachschulen für Kinderpflege</u> für das Fach Religionslehre und Religionspädagogik und, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, darüber hinaus für das Fach Ethik und ethische Erziehung entsprechend.</p> <p>Art. 47, Abs. 1 BayEUG (1) Ethikunterricht ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.</p> <p>§ 4, Abs. 2, Satz 1 - 2 BSO (2) ¹Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden. ²Über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.</p>
<p>Berufsschulpflichtige</p>	<p>Art. 39 BayEUG, Berufsschulpflicht (1) Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht oder des freiwilligen Besuchs der Mittelschule nach Art. 38 wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt, soweit keine andere in Art. 36 genannte Schule besucht wird. (2) ¹Wer in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung.²Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.³Die Berufsschulpflicht nach Satz 1 schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf nach Art. 11 Abs. 4 eingeführt ist. (3) ¹Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer... 4.ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat, 5. den mittleren Schulabschluss erreicht hat, 6. von der Berufsschule nach Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 entlassen ist. ²Absatz 2 bleibt unberührt. (4) ¹Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden 1. bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen, 2. nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht, 3. bei Vorliegen eines Härtefalls. ²Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>Berufsschulberechtigte</p>	<p>Art. 40, Abs.1 - 2 BayEUG, Berufsschulberechtigung 1 Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. 2 Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.</p>
<p>Leistungsfeststellung</p>	<p>§12 Abs. 2, Satz 1-2,4 BSO (2) 1Zur Feststellung des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise; schriftliche Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, mündliche insbesondere auch Stegreifaufgaben. 2Im Schuljahr sind pro Pflichtfach mindestens drei Leistungsnachweise zu erbringen, es sei denn, der Unterricht endet zum Schulhalbjahr. 4Im Übrigen beschließt die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Fachgruppen Art und Zahl der Leistungsnachweise in den einzelnen Fachklassen unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfanges und der Stundenzahl der einzelnen Fächer; der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter</p>
<p>Abschlusszeugnis:</p> <p>Notenbildung bzw. Notenmitnahme</p>	<p>§ 17, Abs. 2, Satz 1-2 BSO (2) 1Wird die Berufsschule im ersten Schulhalbjahr abgeschlossen, wird die Zeugnisnote aus den Noten der Leistungsnachweise des vorangegangenen und des laufenden Schuljahres gebildet. 2Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden in das Zeugnis mit folgender Fußnote übernommen: „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.“</p> <p>§18, Abs.1, Satz 1-2 BSO (1) 1Aus den Noten in den Pflichtfächern mit Ausnahme des Fachs Sport wird eine Durchschnittsnote – auf eine Dezimalstelle – gebildet; es wird nicht gerundet. 2Fächer, die vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurden, werden mitgerechnet.</p>
<p>Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag</p>	<p>Art. 4 FTG, Abs. 3 (Feiertagsgesetz) 3. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht. KMS vom 15.12.2003, Az: III.1-5S4406-6.134 287 Der Unterrichtsausfall am Buß- und Bettag ist zwingend. Regelungen, wonach durch Unterricht am Buß- und Bettag bewegliche Ferientage „hereingearbeitet“ werden sollen, widersprechen der gesetzlichen Regelung. Selbstverständlich ist es möglich, am Buß- und Bettag Veranstaltungen nur für Lehrer, wie z.B. einen „Pädagogischen Tag“, abzuhalten. Gleichwohl ist dabei darauf zu achten, dass bekenntniszugehörige Lehrer dem „Pädagogischen Tag“ oder ähnlichen Veranstaltungen unter Hinweis auf den staatlich geschützten Feiertag fernbleiben dürfen.</p>

Beurteilung staatlicher Religionslehrkräfte	Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl. 2021 Nr. 332 vom 12. Mai 2021) Beurteilungsverfahren 4.6.1 Realschulen, Gymnasien, berufliche Schulen , Förderschulen und Schulen für Kranke 4.6.1.4 1 Vor der Erstellung der dienstlichen Beurteilung von hauptamtlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit dem örtlich zuständigen Ordinariat (Schulreferat), vor der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen von hauptamtlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre mit dem örtlich zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen mit der Bitte um Mitteilung, ob von dort Gesichtspunkte zur dienstlichen Beurteilung vorgetragen werden. 2Die kirchlichen Behörden können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zum Unterrichtsbesuch entsenden. 3Die Beobachtungen und Erkenntnisse der kirchlichen Stellen können der oder dem Beurteilenden als Material für die Beurteilung zur Verfügung gestellt werden. 4Die Verantwortung für die dienstliche Beurteilung trägt auch in diesen Fällen allein die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
--	--